

# • Swiss Banking

## Übersicht Änderungen

### RICHTLINIEN FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTER ZUM EINBEZUG VON ESG-PRÄFERENZEN UND ESG-RISIKEN UND ZUR PRÄVENTION VON GREENWASHING BEI DER ANLAGEBERATUNG UND VERMÖGENSVERWALTUNG

Artikel	Version vom 16.06.2022	Aktuellste Version	Erläuterung
Titel	Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken <b>und zur Prävention von Greenwashing</b> bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Präambel	Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitgliedinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister.	Fassung vom 07.05.2024: Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitgliedinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister ( <b>Stand am 07.05.2024</b> ).  Fassung vom 26.11.2025: Selbstregulierung vom 16. Juni 2022 für die Mitgliedinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und die der Selbstregulierung beigetretenen Finanzdienstleister ( <b>Stand am 26.11.2025 06.05.2024</b> ).	Ergänzt und dient der Klarheit
Präambel	In der Absicht, <ol style="list-style-type: none"><li>einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilug zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten;</li><li>die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden und allfällige ESG-Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen;</li></ol>	In der Absicht, <ol style="list-style-type: none"><li>einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilug zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten;</li><li>die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden und allfällige ESG-Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen;</li></ol>	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

# • Swiss Banking

	<p>c. bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung den Kundinnen und Kunden gegenüber Transparenz zu ESG zu schaffen und</p> <p>d. dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken,</p> <p>verpflichten sich die Mitgliedinstitute der SBVg sowie die sich anschliessenden Banken und anderen Finanzdienstleister (gemeinsam «Finanzdienstleister») zur Einhaltung dieser Richtlinien.</p>	<p>c. bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung den Kundinnen und Kunden gegenüber Transparenz zu ESG zu schaffen und <b>Greenwashing vorzubeugen</b> (<b>in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Bundesrates bezüglich Greenwashing-Prävention vom 16. Dezember 2022</b>) und</p> <p>d. dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken,</p> <p>verpflichten sich die Mitgliedinstitute der SBVg sowie die sich anschliessenden Banken und anderen Finanzdienstleister (gemeinsam «Finanzdienstleister») zur Einhaltung dieser Richtlinien.</p>	
Art.1 Abs.1	Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung festgelegt.	Mit diesen Richtlinien wird innerhalb der Branche ein einheitlicher Minimal-Standard für <b>die Offenlegung von ESG-Eigenschaften</b> , die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken <b>und die Prävention von Greenwashing</b> in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung festgelegt.	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art.1 Abs. 2		Diese Richtlinien legen zudem einheitliche Minimal-Standards fest, unter denen eine Anlagelösung als nachhaltig dargestellt werden kann.	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Art.1 Abs. 3	Damit soll unter anderem auch verhindert werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.	Damit soll unter anderem auch <b>verhindert</b> vorgebeugt werden, dass es im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden zu Greenwashing kommt. Die Richtlinien dienen somit auch der Förderung und dem Ansehen des Schweizer Finanzplatzes.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 2 Abs. 1	Diesen Richtlinien unterstellt sind die Mitgliedinstitute der SBVg. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss.	<b>Diesen</b> Diese Richtlinien <b>unterstellt</b> sind für die <b>Mitgliedinstitute</b> der SBVg, verbindlich und sollen vertragsrechtlich gegenüber den Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden. Für den örtlichen Anwendungsbereich gelten das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) sinngemäss.	Überarbeitet und ergänzt und dient der Klarheit

# • Swiss Banking

Art. 2 Abs. 3	<p>Diese Richtlinien gehen sämtlichen Regelungen anderer Branchen- und Wirtschaftsverbände zur Behandlung von Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen unter ESG-Aspekten vor.</p>	<p><b>Diese Richtlinien gehen sämtlichen Regelungen anderer Branchen- und Wirtschaftsverbände zur Behandlung von Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen unter ESG-Aspekten vor.</b></p> <p>Diese Richtlinien ergänzen die Informations-, Offenlegungs-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten gemäss FIDLEG in Bezug auf ESG-Aspekte am Point of Sale und beziehen sich namentlich auf die Anlageberatungs- und (segregierte) Vermögensverwaltungstätigkeit von Banken. Bei inhaltlichen Überschneidungen in Bezug auf diese beiden Finanzdienstleistungen gehen diese Richtlinien den Regelungen anderer Verbände vor. Für die Bedürfnisse von Erstellern und/oder Verwaltern von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24 FINIG hat demgegenüber die AMAS die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung geschaffen. Auch ohne AMAS-Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, diesen AMAS-Richtlinien beizutreten.</p>	<p>Ersetzt und dient der Klarheit und Unterstützung</p>
Art. 5	<p>Durch diese Richtlinien werden keine zivilrechtlichen Pflichten begründet oder aufgehoben. Sie befreit die ihr unterliegenden Finanzdienstleister auch nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten.</p>	<p>Durch diese Richtlinien werden keine <b>neuen</b> zivilrechtlichen Pflichten begründet oder <b>bestehende</b> aufgehoben. Sie <b>befreit</b> die ihr unterliegenden Finanzdienstleister auch nicht von der Einhaltung bestehender aufsichts- und zivilrechtlicher Pflichten.</p>	<p>Ergänzt und dient der Klarheit</p>
Kapitel 2		<p><b>Prävention von Greenwashing</b></p>	<p>Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes</p>
Art. 7	<p>Grundsätzlich sind in Bezug auf Greenwashing drei Ebenen relevant: Finanzdienstleister, Finanzdienstleistung und Finanzinstrument. Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf der Ebene Finanzdienstleistung. Auf Ebene Finanzinstrument sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf kollektive Kapital- anlagen in der <u><a href="#">FINMA Aufsichtsmitteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing</a></u> aufgeführt. Diese</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1012 1108 1709 1224">1 Finanzdienstleister treffen im Rahmen der Selbstregulierung geeignete Massnahmen, um Greenwashing bei Anlagelösungen vorzubeugen.</li> <li data-bbox="1012 1224 1709 1340">2 Grundsätzlich sind in Bezug auf Greenwashing drei Ebenen relevant: Finanzdienstleister, Finanzdienstleistung und Finanzinstrument.</li> <li data-bbox="1012 1340 1709 1408">3 Der Fokus dieser Richtlinien liegt auf der Ebene Finanzdienstleistung. Auf Ebene Finanzinstrument</li> </ol>	<p>Neu und ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes und dient der Klarheit</p>

# • Swiss Banking

	<p>Konstellationen können auch für andere Finanzinstrumente relevant sein. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Finanzinstrumentenebene werden auch durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen. Der Gefahr von Greenwashing auf Ebene Finanzdienstleister kann auch durch Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet werden (vgl. Art. 15).</p>	<p>sind Anwendungsfälle von Greenwashing in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen in der <a href="#">FINMA Aufsichtsmitteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing</a> aufgeführt. Diese Konstellationen können auch für andere Finanzinstrumente relevant sein. Vorkehrungen gegen Greenwashing auf Finanzinstrumentenebene werden auch durch Richtlinien anderer Branchenorganisationen getroffen. Der Gefahr von Greenwashing auf Ebene Finanzdienstleister kann auch durch Schulung und Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begegnet werden (vgl. Art. 15).</p>	
Art. 8 Abs. 1 lit. b	ESG-Kriterien: Kriterien des Anlegens, die Finanzdienstleister im Rahmen ihrer ESG-Anlagelösungen berücksichtigen.	ESG-Kriterien: Kriterien des Anlegens, die <del>Finanzdienstleister im Rahmen ihrer ESG-Anlagelösungen berücksichtigen</del> . ESG umfassen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. c	ESG-Präferenzen: Die Präferenzen der Kundinnen und Kunden darüber, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.	ESG-Präferenzen: <del>Die</del> Präferenzen der Kundinnen und Kunden darüber, ob und gegebenenfalls welche ESG-Eigenschaften in ihre Anlagelösungen integriert werden sollen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. d	ESG-Ansätze: Ansätze, wie ESG-Kriterien im Anlageprozess integriert werden können.	ESG-Ansätze: Ansätze, wie ESG-Kriterien im Anlageprozess integriert werden <del>können</del> . Die AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Anlageberatungsmandate, welche ESG-Kriterien berücksichtigen. Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung (Anhang - Nachhaltige Anlageansätze), und auch die AMAS/SSF Publikation «Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte» enthalten illustrative und detaillierte Beschriebe möglicher ESG-Ansätze.	Ergänzt und dient der Klarheit und Unterstützung
Art. 8 Abs. 1 lit. e	ESG-Eigenschaften: Ausprägungen und Ausmass, wie ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters berücksichtigt werden.	ESG-Eigenschaften: <del>Ausprägungen und Ausmass, wie ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze</del> . Die in ESG-Anlagelösungen eines Finanzdienstleisters <del>berücksichtigt werden</del> berücksichtigten ESG-Kriterien und/oder ESG-Ansätze.	Überarbeitet und dient der Klarheit

# • Swiss Banking

Art. 8 Abs. 1 lit. f	ESG-Risiken: Aktuelle oder zukünftige Auswirkungen von ESG-Kriterien, die sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagelösungen auswirken können.	ESG-Risiken: <del>Aktuelle Ereignisse oder zukünftige Auswirkungen von ESG-Kriterien</del> Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die sich <del>positiv</del> gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert der Anlagelösungen des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können.	Überarbeitet und dient dem Abgleich mit der SBVg Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» (2023)
Art. 8 Abs. 1 lit. g		Anlagelösungen: Vermögensverwaltungsmandate im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG und Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff 4 FIDLEG.	Neu und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. h	ESG-Anlagelösungen: Anlagelösungen, d.h. Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandate, welche ESG-Kriterien berücksichtigen.	ESG-Anlagelösungen: Anlagelösungen, <del>d.h. Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandate, welche</del> die ESG-Kriterien berücksichtigen.	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 8 Abs. 1 lit. i		<p>Nachhaltige Anlagelösung: Eine ESG-Anlagelösung, die als nachhaltig dargestellt wird, soll zusätzlich zu den finanziellen Zielen mindestens eines der folgenden Anlageziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Verträglichkeit (inkl. Transition) mit einem oder mehreren spezifischen Nachhaltigkeitszielen; oder</li> <li>ii. Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele.</li> </ul> <p>Das (die) verfolgte(n) Nachhaltigkeitsziel(e) wird (werden) definiert nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. einem wohldefinierten Referenzrahmen; und</li> <li>ii. spezifischen Indikatoren, die zur Messung und Überwachung des(der) verfolgten(s) Nachhaltigkeitsziel(en) verwendet werden können.</li> </ul>	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

# • Swiss Banking

	<p>Die massgeblichen Nachhaltigkeitsziele können mit einem oder mehreren Nachhaltigkeitsansätzen verfolgt werden unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Referenzrahmen.</p> <p>Als Referenzrahmen für Nachhaltigkeitsziele kommt insbesondere Folgendes in Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>i. von einer in- oder ausländischen staatlichen Stelle erlassene Kriterien;</li> <li>ii. von einer nicht staatlichen Stelle entwickelte Kriterien;</li> <li>iii. Verwendung von Kriterien, die eine allgemein anerkannte Branchenpraxis wider-spiegeln; und/oder</li> <li>iv. Verwendung von Kriterien, die von dem Finanzdienstleister selbst entwickelt werden.</li> </ol>		
Art. 9 Abs. 1	<p>Diese Richtlinien übernehmen die Kundensegmentierung gemäss FIDLEG Artikel 4. Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu: [..]</p>	<p>Diese Richtlinien übernehmen die Kundensegmentierung gemäss <b>Art. 4 FIDLEG Artikel 4</b>. Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu: [..]</p>	Überarbeitung und dient der Konsistenz
Art. 10 Abs. 2	<p>Bei ESG-Anlagelösungen sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoauflärung auch über die mit Finanzinstrumenten bzw. den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende ESG-Eigenschaften verstehen und, gestützt darauf, die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können.</p>	<p>Bei ESG-Anlagelösungen sind die Kundinnen und Kunden im Rahmen der allgemeinen Risikoauflärung auch über die mit <b>Finanzinstrumenten</b> <b>ESG-Anlagelösungen</b> bzw. den Finanzdienstleistungen verbundenen ESG-Risiken sowie -Wesensmerkmale zu informieren. Kundinnen und Kunden soll dadurch ermöglicht werden, entsprechende ESG-Eigenschaften <b>zu</b> verstehen und, gestützt darauf, die mit den ESG-Anlagelösungen verbundenen Risiken tragen zu können.</p>	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 10 Abs. 3	<p>Der Finanzdienstleister stellt Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auch generelle Informationen in Bezug auf diese ESG-Präferenzen selbst sowie in Bezug auf die angebotenen ESG-Anlagelösungen zur</p>	<p>Der Finanzdienstleister stellt Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auch generelle Informationen in Bezug auf diese ESG-Präferenzen selbst sowie in Bezug auf die angebotenen ESG-Anlagelösungen zur</p>	Überarbeitet und dient der Abbildung des Bundesratsstandpunktes

# • Swiss Banking

	<p>Verfügung. Dabei kann er auch darüber informieren, welche ESG-Ansätze verfolgt werden.</p>	<p>Verfügung. Dabei <b>kann beschreibt</b> er auch darüber <b>informieren</b>, welche ESG-Ansätze verfolgt werden.</p>	
Art. 10 Abs. 4	<p>In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret ausgewählte ESG-Anlagelösung informiert der Finanzdienstleister diese darüber, wie ihre ESG-Präferenzen in dieser Anlagelösung berücksichtigt werden.</p>	<p>In Bezug auf die von Kundinnen und Kunden konkret <b>ausgewählte</b> ausgewählten ESG-Anlagelösungen informiert der Finanzdienstleister <b>diese</b> darüber, wie <b>ihre</b> die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden <b>in dieser Anlagelösung</b> diesen Anlagelösungen berücksichtigt werden. In der Dokumentation einer nachhaltigen Anlagelösung soll zudem präzisiert werden, ob die Anlagelösung ein Verträglichkeitsziel, einen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer spezifischer Nachhaltigkeitsziele oder eine Kombination aus diesen beiden Anlagezielen verfolgt. Zu diesem Zweck sind die unterliegenden Nachhaltigkeitsziele, die ESG-Ansätze, die zu deren Verfolgung angewendet werden, und die verwendeten Messmethoden sowie die Indikatoren zu beschreiben.</p>	<p>Neu und ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes</p>
Art. 10 Abs. 5		<p>Im Vertrag zum nachhaltigen Vermögensverwaltungsmandat oder an einer im Vermögensverwaltungsvertrag bezeichneten Stelle ist festzulegen, welchen Mindestumfang der Anlagen die in der Strategie festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen müssen bzw. welcher Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug nach Massgabe der Strategie verwaltet werden muss. Der Anteil der von den Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfassten Anlagen wird spezifiziert und begründet. Massgeblich für die Einhaltung der Vorgaben zum Mindestumfang ist die Einhaltung im Zeitpunkt des Anlageentscheides oder bei Strategien, welche einen nachhaltigen Index abbilden, der Zeitpunkt der Indexanpassung(en). Die für die Umsetzung der Anlagestrategie relevanten Nachhaltigkeitskriterien müssen nachvollziehbar und in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbaren Form festgehalten werden.</p>	<p>Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes</p>

# • Swiss Banking

Art. 13	<p>Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ob die Kundinnen und Kunden über ESG-Präferenzen verfügen oder ESG-neutral sind;</li> <li>gegebenenfalls über welche ESG-Präferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen;</li> <li>ob die ESG-Eigenschaften einer ESG-Anlagelösung oder eines Finanzinstruments den geäußerten ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden entsprechen;</li> <li>dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen informiert wurden, wenn Finanzinstrumente bzw. Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäußerten ESG-Präferenzen abweichen.</li> </ol>	<p>Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ob die Kundinnen und Kunden über ESG-Präferenzen verfügen oder ESG-neutral sind;</li> <li>gegebenenfalls über welche ESG-Präferenzen die Kundinnen und Kunden verfügen;</li> <li>ob die ESG-Eigenschaften einer ESG-Anlagelösung <b>oder eines Finanzinstruments</b> den geäußerten ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden entsprechen;</li> <li>dass die Kundinnen und Kunden über die Abweichungen informiert wurden, wenn <b>Finanzinstrumente bzw. ESG</b>-Anlagelösungen von den von Kundinnen und Kunden geäußerten ESG-Präferenzen abweichen.</li> </ol>	Überarbeitet und dient der Klarheit und Konsistenz
Art. 14 Abs. 2	<p>Finanzdienstleister legen Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen oder Finanzinstrumente deren ESG-Präferenzen entsprechen.</p>	<p>Finanzdienstleister legen Kundinnen und Kunden mit ESG-Präferenzen auf deren Anfrage hin Rechenschaft ab, ob die angebotenen ESG-Anlagelösungen <b>oder Finanzinstrumente</b> deren ESG-Präferenzen entsprechen.</p>	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 14 Abs. 3		<p>Bei nachhaltigen Vermögensverwaltungsmandaten ist zusätzlich Rechenschaft zu den nachhaltigen Anlagezielen anhand von Indikatoren abzulegen. Für den Umfang dieser Rechenschaftspflicht kann auf die Beschriebe der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug in jeweils gültiger Fassung und auch auf die AMAS/SSF Publikation „Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Transparenz für nachhaltige Anlageansätze und Produkte“, welche illustrative und detaillierte Beschriebe enthält, abgestützt werden. Für nachhaltige Vermögensverwaltungsmandate, die Beitrags- und Verträglichkeitsziele in Kombination anwenden, hat sich das Reporting entsprechend auf beide nachhaltigen Anlageziele zu beziehen.</p>	Neu zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

# • Swiss Banking

Art. 15 Abs. 2	<p>Kundenberaterinnen und -berater sollten demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit, ESG-Anlagelösungen und anwendbare ESG-Ansätze angemessen geschult werden bzw. entsprechende Kenntnisse besitzen. Insbesondere die folgenden Themen sollten Bestandteil der für die Kundenberaterinnen und -berater relevanten Ausbildung sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Grundlagen im Bereich ESG, inklusive verschiedene ESG-Risiken</li> <li>b. Überblick über internationale Grundlagen und Regulierungen</li> <li>c. Kenntnisse über die vom Finanzdienstleister in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung angewandten ESG-Ansätze</li> <li>d. Konkrete Kenntnisse und Verständnis darüber, wie die angebotenen ESG-Anlagelösungen die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen</li> <li>e. Kenntnisse darüber, wie bestehende Anlagelösungen in ESG-Anlagelösungen überführt werden können</li> <li>f. Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und dessen Vermeidung</li> </ol>	<p>Kundenberaterinnen und -berater sollten demnach in Bezug auf Nachhaltigkeit, ESG-Anlagelösungen, <b>nachhaltige Anlageziele</b> und anwendbare ESG-Ansätze angemessen geschult werden bzw. entsprechende Kenntnisse besitzen. Insbesondere die folgenden Themen sollten Bestandteil der für die Kundenberaterinnen und -berater relevanten Ausbildung sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Grundlagen im Bereich ESG, inklusive verschiedene ESG-Risiken</li> <li>b. Überblick über internationale Grundlagen und Regulierungen</li> <li>c. Kenntnisse über die vom Finanzdienstleister in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung angewandten ESG-Ansätze</li> <li>d. Konkrete Kenntnisse und Verständnis darüber, wie die angebotenen ESG- Anlagelösungen die ESG-Präferenzen der Kundinnen und Kunden erfüllen</li> <li>e. Kenntnisse darüber, wie bestehende Anlagelösungen in ESG- Anlagelösungen überführt werden können</li> <li>f. Grundlegendes Verständnis von Greenwashing und dessen <b>Vermeidung</b> Prävention</li> </ol>	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes
Ehemals Art. 16	<p>In Bezug auf die Frage, ob und wie ESG in Produktinformationsdokumenten (Prospekt, Basisinformationsblatt, Termsheet, Werbematerial, usw.) einzubeziehen ist, steht die SBVg im Austausch mit anderen Branchenorganisationen, Behörden und Stellen. Sie verfolgt die entsprechende Entwicklung und wird gegebenenfalls diese Richtlinien anpassen.</p>	<p><b>In Bezug auf die Frage, ob und wie ESG in Produktinformationsdokumenten (Prospekt, Basisinformationsblatt, Termsheet, Werbematerial, usw.) einzubeziehen ist, steht die SBVg im Austausch mit anderen Branchenorganisationen, Behörden und Stellen. Sie verfolgt die entsprechende Entwicklung und wird gegebenenfalls diese Richtlinien anpassen.</b></p>	Gestrichen und im FAQ ergänzt
Art. 16 Abs. 1	<p>Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision des Finanzdienstleisters aufzunehmen.</p>	<p>Fassung vom 07.05.2024: Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision <b>und im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung der externen Revision</b> des Finanzdienstleisters aufzunehmen.</p>	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes

# • Swiss Banking

		<p>Fassung vom 26.11.2025: Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien ist in den Prüfkatalog der internen Revision und – <b>ausserhalb im Rahmen</b> der aufsichtsrechtlichen Prüfung – der externen Revision des Finanzdienstleisters aufzunehmen.</p>	Überarbeitet, um Abgrenzung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung vorzunehmen
Art. 17 Abs. 2	Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.	<p>Diese Richtlinien <b>treten</b> sind mit <b>Beschluss des Verwaltungsrats der SBVg</b> am <b>16.06.2022</b> verabschiedet worden und sind per 01.01.2023 in Kraft <b>getreten</b>.</p>	Überarbeitet und dient der Klarheit
Art. 17 Abs. 4-6		<p><sup>4</sup> Die Änderungen dieser Richtlinien treten am 01.09.2024 in Kraft.</p> <p><sup>5</sup> Für diese Änderungen gelten folgende Übergangsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Für die Aus- und Weiterbildung: bis spätestens 01.01.2026;</li> <li>b. Für neue Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis spätestens 01.01.2026;</li> <li>c. Für bestehende Kundinnen- und Kundenbeziehungen: bis spätestens 01.01.2027.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Diese Richtlinien werden periodisch überprüft.</p>	Ergänzt zur Abbildung des Bundesratsstandpunktes